

# RS Vwgh 1998/1/26 94/17/0306

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1998

## Index

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

ViehWG §13 Abs14 Z1;

ViehWG §27 Abs3;

## Rechtssatz

Aus der einmaligen Bestrafung nach dem ViehWG wegen Übertretung der Haltungsbestimmungen folgt noch nicht der in § 13 Abs 14 Z 1 dieses Gesetzes als Voraussetzung für die Verpflichtung, den Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gestatten, geforderte "Verdacht einer Übertretung der Haltungsbeschränkungen".

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994170306.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)